

*St. Moritz*



GEMEINDEVORSTAND

## REGLEMENT

zur

### Benützung des St. Moritzer Sees für Veranstaltungen im Winter

vom 17. Dezember 2007

Gestützt auf das Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung) vom 22. September 2002 erlässt der Gemeindevorstand folgendes Reglement:

#### Art. 1

Seebenützungsrecht

Die Regelung über die Benützung der gefrorenen Oberfläche des St. Moritzersees ist ausschliesslich Sache der Gemeinde St. Moritz.

Das Betreten und Benützen des gefrorenen St. Moritzersees erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

#### Art. 2

Bewilligung für Anlässe

Für Durchführung von Anlässen auf dem gefrorenen St. Moritzersee, die Erstellung und den Betrieb der dafür notwendigen Infrastrukturen erlässt der Gemeindevorstand folgende Weisungen:

- a) Jede Art von Anlässen dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden.
- b) Bauten auf der Seeoberfläche bedürfen ebenfalls einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- c) Die Bauten innerhalb der Absperrung (Perimeter) Pferderennen inkl. Rennbahn stehen ganz in der Kompetenz und Verantwortung des Veranstalters. Die Gemeinde wird vorgängig über Änderungen gegenüber den Vorjahren orientiert.
- d) Die Richtlinien und Vorschriften betr. Sicherheit und Tragfähigkeit der Eisschicht gemäss Anhang sind von allen Benutzern zu beachten.
- e) In ausserordentlichen Fällen müssen die Veranstalter mit der Gemeinde Rücksprache nehmen.
- f) Der Beginn der Bauarbeiten sowie der Präparation von Wegen, Plätzen und der Rennpiste ist mit den zuständigen Organen der Gemeinde abzusprechen.

- Art. 3)
- Beschneigung Die künstliche Beschneigung der Seeoberflächen (Piste Rennbahn und Polo-feld) ist nur in absoluten Notfällen zulässig. Sie muss vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
- Bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind folgende Punkte zu beachten:
- a) Die Wasserentnahme muss mobil und ohne feste Einrichtung erfolgen. Sie ist auf 35 m<sup>3</sup>/Tag (2 Schneeerzeuger) limitiert.
  - b) Die Wasserfassung ist so zu errichten, dass keine Fische in die Wasserleitung gelangen.
  - c) Die Art der Wasserentnahme ist mit dem Hauptfischereiaufseher Reto Gritti abzusprechen.
  - d) Für die Produktion und Bearbeitung des Kunstschnees dürfen keine Kristallisationsadditive (z.B. Snomax) oder chemische Hilfsstoffe (z.B. Kunstdünger) verwendet werden.
  - e) Die Geräte sind so zu wählen, dass die Lärmempfindlichkeitsstufen der angrenzenden Wohngebiete eingehalten werden können (Palace / Serletta = Stufe 3; Dimlej = Stufe 2).
- Art. 4)
- Sauberkeit / Ordnung Jeder Veranstalter ist für die Ordnung sowie für die Aufräumung und die Entsorgung jeglicher Abfälle, Baumaterialien usw. verantwortlich. Das Aufräumen muss täglich, nach jedem Anlass erfolgen.
- Im Anschluss an die Aufräumungsarbeiten wird die Seeoberfläche von einem Vertreter der Gemeinde und vom Fischereiaufseher abgenommen.
- Der Gemeindevorstand kann die Sicherstellung der mutmasslichen Räumungskosten verlangen.
- Art. 5)
- Zulieferverkehr Auf dem See, speziell aber im Infrastruktur-Areal, dürfen nur autorisierte Zuliefer- und Motorfahrzeuge verkehren. Zu diesem Zweck wird die Zufahrt bei der Reithalle und die Zufahrt ab Via Grevas (bei der Passarelle) entsprechend signalisiert.
- Der Warenumschlag darf nicht auf der Seepromenade stattfinden, diese muss für den öffentlichen Durchgang frei bleiben.
- Art. 6)
- Parkierung Für die Regelung der Zu- und Wegfahrten sowie für die Parkierung auf der Seeoberfläche ist die Gemeindepolizei zuständig.
- Art. 7)
- Durchgangsrecht Den Spaziergängern und Pferdekutschen ist der Durchgang auf dem See auch in dem für die Veranstaltungen abgesperrten Areal zu gewährleisten. Ausgenommen während den Veranstaltungstagen im abgesperrten Event-Areal.

Art. 8)

Haftung

Die Benützung der gefrorenen Seeoberfläche erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

DER GEMEINDEVORSTAND

Beilagen:

- Beiblatt zum Reglement zur Benützung des St. Moritzersees
- Grundsätze: Tragfähigkeit / Sicherheit
- Situationsplan mit Perimeter White Turf

Geht an:

- Gemeindevorstand St. Moritz
- Bauamt der Gemeinde
- EW der Gemeinde St. Moritz
- Rennverein (White Turf) St. Moritz
- St. Moritz Polo AG, St. Moritz
- Sportsekretariat St. Moritz
- Fischereiaufseher
- Gemeindepolizei St. Moritz
- ANU, Herr Riedi

## Anhang zu den Richtlinien zur Benützung der Seeoberfläche

### Grundsätze zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der Eisschicht

- Jedes Bauwerk (Tribüne, Zelte, Container etc.) hat ein Eigengewicht. Damit die Eisdecke örtlich nicht überlastet wird, müssen die Bauwerke genügend weit voneinander entfernt erstellt werden. Die Gewichte der während des Anlasses zirkulierenden Personen, wie auch die Einrichtungs- und Fahrzeuggewichte, sind mitzuberücksichtigen.
- Als Faustregel gilt: Die benötigte Eisgrundfläche pro Bauwerk entspricht 4 – 8 mal der effektiven Bauwerk-Grundfläche.
- Es dürfen keine Löcher in die Eisdecke geschlagen (örtliche Schwächung der Eisstruktur) und keine Punktlasten (z.B. Eisskulpturen etc.) platziert werden.
- Elektrokabel dürfen nicht auf dem Schnee verlegt werden, sondern sind sichtbar aufzuhängen (minimale Durchfahrts Höhe 3 Meter).
- Die Gewichte der Zelte inkl. Ausrüstung müssen breit verteilt werden (spezifische Belastung). Mit der Ausrüstung ist sparsam umzugehen.
- Die nötigen Bodenkonstruktionen der Zelte sollen unterlüftet sein, mit mehreren Kontrollöffnungen zur Eiskontrolle (Wassereintritt). Löcher für Eisdickemessungen etc. dürfen nur durch die dafür bestimmten Personen gebohrt werden und sind sofort wieder zu verschliessen (Korken).
- Verankerungsheringe dürfen nicht eingeschlagen werden. Die nötigen Löcher sind vorzubohren und die Heringe anschliessend sofort einzutreiben. Der Lastangriffspunkt soll möglichst tief auf der Eisoberfläche erfolgen.
- Verankerungen sollen nicht mit Gewichten (gefüllten Mulden etc.) erfolgen.
- Von den Erstellern der Bauwerke (Zelte, Container etc.) sind möglichst frühzeitig die effektive Bodenflächen, die möglichst genauen Gewichte sowie das Fassungsvermögen an Personen an den Bau- und Sicherheitsverantwortlichen zu liefern. Für die Einhaltung dieser Daten sowie zur Verminderung unzulässiger Punktbelastung innerhalb der Bauwerke, ist der Ersteller resp. Betreiber selbst verantwortlich.
- Auf Grund dieser erhaltenen Daten erstellt der Bau- und Sicherheitsverantwortliche einen Dispositionsplan über das ganze Infrastruktur-Areal. Die in diesem Plan festgelegten Abstände und Einschränkungen sind verbindlich.
- Die Methode der geeignetsten Zeltverankerung (z.B. Kunststoff-Heringe) wird durch den Bau- und Seeverantwortlichen in Kooperation mit dem Zeltbauer, bestimmt.
- Der Verlagerung von Schnee ist nur auf geringen Flächen zulässig.
- Die künstliche Schneeproduktion bedarf der Bewilligung der Seekommission.

### Sicherheit und Ordnung

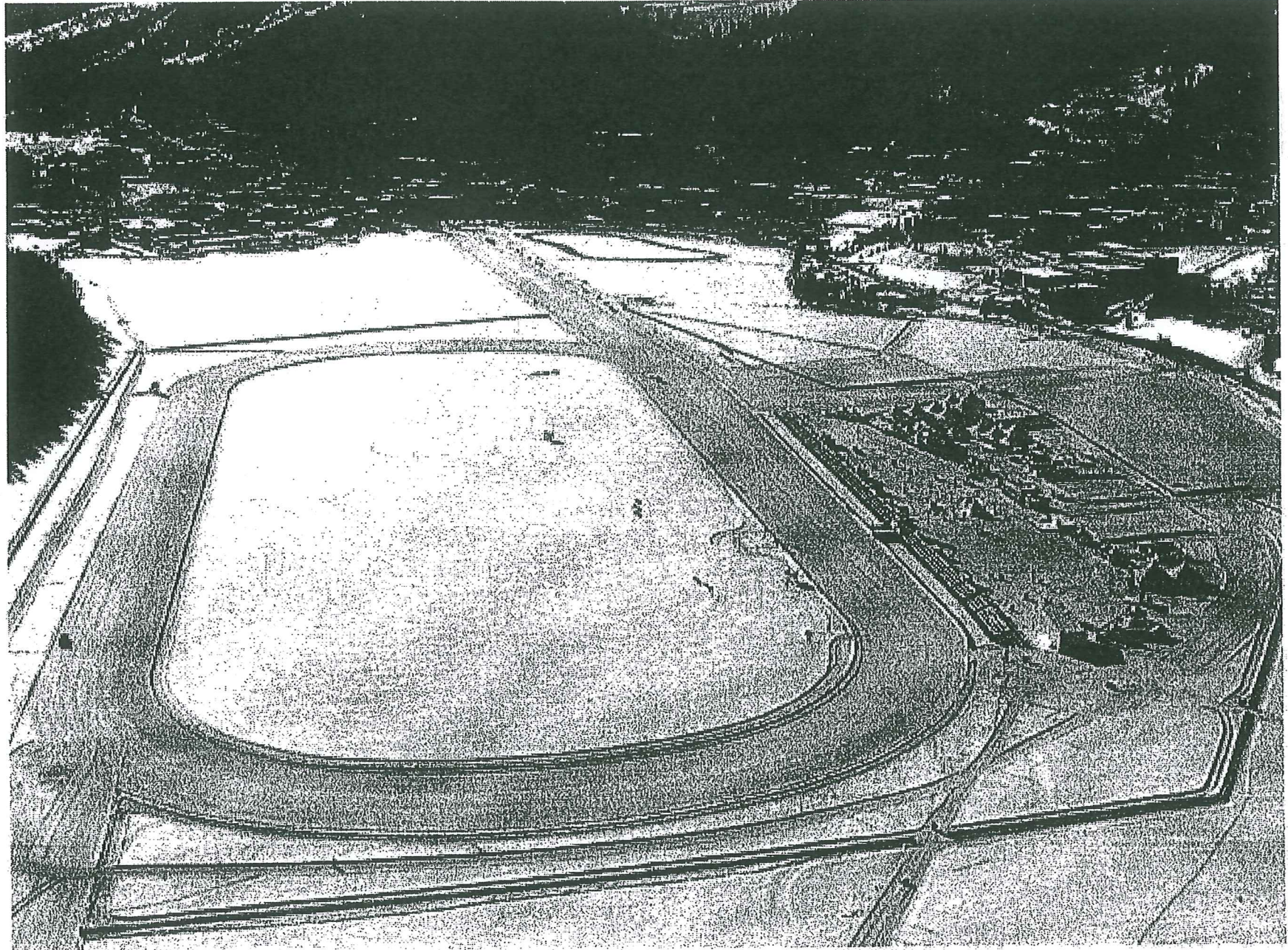
- Die feuerpolizeilichen Vorschriften (Fluchtwege, Umgang mit brennbarem Material usw.) sind einzuhalten.
- Die einschlägigen Gesetze des Gewässerschutzes sind auf der ganzen Seefläche, im Perimeter des „White Turf“ und im Uferbereiches strikte einzuhalten.
- Das Höchstgewicht für Fahrzeuge inkl. Last darf auf der Seefläche 3,5 to nicht überschreiten.

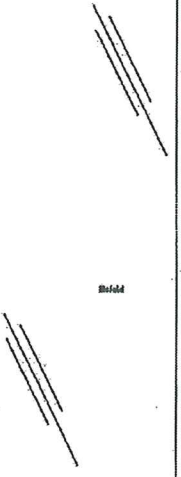
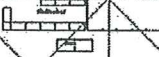
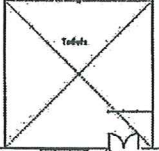
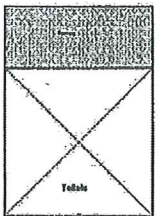
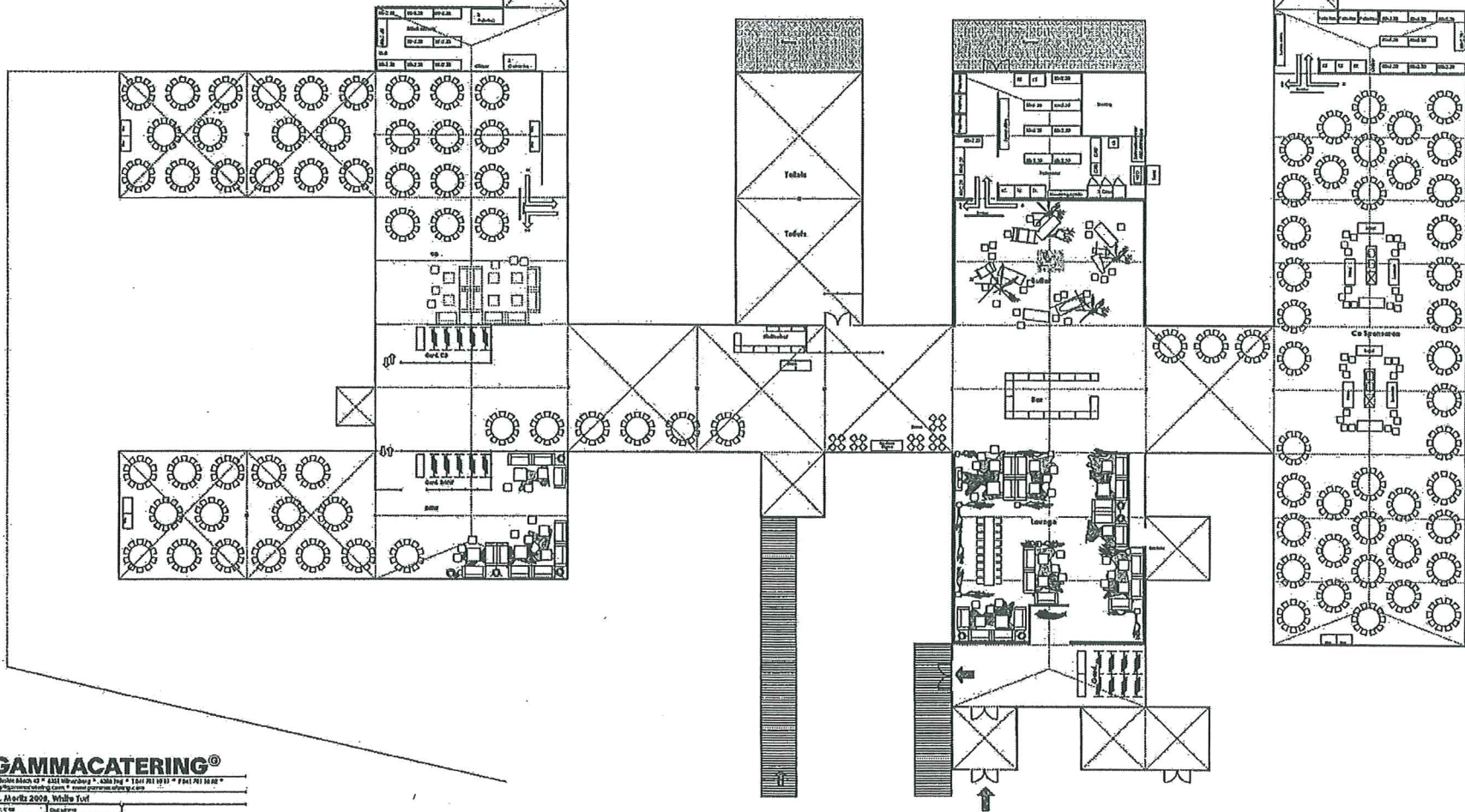
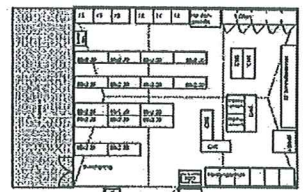
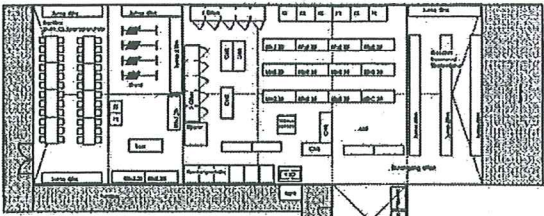
## **Beiblatt zum Reglement zur Benützung des St. Moritzersees für Veranstaltungen im Winter**

1. Für die Abklärung der Bedingungen zur Bewilligung der Erstbetretung wird eine interne beratende Kommission gebildet, bestehend aus je einem Vertreter der Gemeinde, des Veranstalters (z.Z. White Turf) und des Elektrizitätswerkes St. Moritz.
2. Die beratende Kommission hat folgende Aufgaben:
  - Prüfung des Eiszustandes mit Berichterstattung an den Gemeindevorstand;
  - Antrag an den Gemeindevorstand zur Bewilligung der Erstbetretung des St. Moritzer Sees. Bei idealen Verhältnissen entscheidet die Kommission unter Mitteilung an den Gemeindevorstand;
  - Koordination mit dem Veranstalter betreffend Bau von Anlagen und Pisten innerhalb des Perimeters sowie bezüglich Einrichtung der von der Gemeinde präparierten Spazierwege;
  - Wahrnehmung der Oberaufsicht über Bau und Betrieb der Anlagen innerhalb des Perimeters der Rennbahn und der dazugehörigen Infrastrukturen und Bauten;
  - Führung eines Protokolls in Form eines Journals über die relevanten Ereignisse, Feststellungen, Vorkehren und Beschlüsse.
3. Die Messungen und Kontrollen der Eisdicke vor Bewilligung zur Erstbetretung werden durch das Bauamt St. Moritz durchgeführt.

St. Moritz, 17.12.2007







**GAMMACATERING®**  
 Industriekolleg 42 • 44111 Wittenberg • Köln Tel. + 49 21 71 10 11 • Fax + 49 21 71 10 12  
 www.gammacatering.com • www.gammacatering.de  
 11. März 2009, White Tuff  
 Ausdrucken: 1 Seite  
 Datei: 0000\_0000  
 Datum: